

## **Fachhochschulen sollen promovieren dürfen**

Der Hochschullehrerbund *hfb* fordert den Zugang zum Promotionsrecht für geeignete wissenschaftliche Einheiten an Fachhochschulen

**Bonn, März 2010.** Im Zuge des „Bologna-Prozesses“ haben inzwischen 47 europäische Staaten vereinbart, einen „Europäischen Hochschulraum“ zu schaffen. Dieser ist unter anderem gekennzeichnet durch ein Studiensystem, das sich auf zwei Hauptzyklen – Bachelor und Master - stützt. Die Wissenschaftsminister der Bologna-Staaten haben darüber hinaus die Promotionsphase als 3. Zyklus des Bologna-Prozesses definiert. Die EUA erhielt den Auftrag, die Promotionsverfahren in den Bologna-Staaten darzustellen und Vorschläge für qualitätsgesicherte strukturierte Promotionsprogramme auszuarbeiten.

## **Hochschulen im Bologna-Raum sind gleichberechtigt und vergleichbar**

Studienprogramme von Universitäten und Fachhochschulen unterliegen seit Beginn des Bologna-Prozesses den gleichen Voraussetzungen und werden nach denselben Maßstäben akkreditiert; die Abschlüsse der Absolventen verschiedener Hochschulen sind nur noch über das erläuternde „Diploma Supplement“ unterscheidbar. In Zukunft wird ein Studienabschluss nicht mehr daran gemessen, an welcher Hochschulart er erworben wurde, sondern welche Qualifikationen hiermit vermittelt werden (output-Orientierung). Erst dieses Diploma Supplement gibt dem potentiellen Arbeitgeber die notwendigen Hinweise auf die Einsatzmöglichkeiten des Absolventen. Die maßgeblichen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sehen vor, dass der Bachelor – unabhängig vom Hochschultyp – ein „eigenständiger berufsqualifizierender Abschluss“ sein bzw. für die Mehrzahl der Studierenden zu einem ersten Berufseintritt führen soll. Eine Differenzierung zwischen „stärker anwendungsbezogenen“ und „stärker forschungsbezogenen“ Studienprogrammen gibt es erst auf der Master-Ebene. Bezüglich dieser Unterscheidung hat die Kultusministerkonferenz im Jahr 2003 klargestellt, dass Studiengänge beider Profiltypen „entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden“ können. Auch hinsichtlich der Studiendauer sind die Vorgaben für die Bachelor- und für die Masterphase nicht nach Hochschultypen unterschieden. Darüber hinaus berechtigt der Master-Abschluss grundsätzlich zur Promotion.

## **Eingeschränkte Promotionsmöglichkeiten für FH-Absolventen**

Absolventen der Fachhochschulen können bislang ausschließlich an einer deutschen Universität oder einer ausländischen Hochschule promovieren. Die Mehrzahl der Promotionen wird in Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt. Das

steigende Interesse der FH-Absolventen an einer Promotion zeigt auch die Anzahl der zur Promotion an einer deutschen Universität zugelassenen Diplom-Absolventen der Fachhochschulen: sie hat sich von 1997 bis 2008 vervierfacht. In jüngster Zeit werden darüber hinaus Promotionskooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen abgeschlossen. Grundlage für diese Kooperationen ist ein gemeinsames Forschungsfeld, das von Universität und Fachhochschule bearbeitet wird. Dieses Forschungsfeld kann nur in besonders gelagerten Fällen gefunden werden, da die Forschungsinteressen und die Ziele der Forschung an Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlich ausgerichtet sind.

### **Forschung an Fachhochschulen ist für den Innovationsstandort Deutschland überlebenswichtig**

Wie unter anderem die „Forschungslandkarte Fachhochschulen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im August 2004 belegt hat, sind Fachhochschulen die originären Forschungspartner der KMU. Sie sind mit ihrem anwendungsorientierten wissenschaftlichen Potenzial in der Lage, für anwendungsnahe Aufgaben bei Forschung und Entwicklung Lösungen zu erarbeiten, die unmittelbar von den KMU in den Wirtschaftsprozess eingebracht werden können. Vor dem Hintergrund der Anforderungen, die aus der Globalisierung von Wissen, Produktion und Dienstleistungen an die KMU gestellt werden, muss daher die anwendungsorientierte Forschung der Fachhochschulen ausgebaut und mit forschenden KMU verzahnt werden. Die Bundesregierung hat diesen Handlungsbedarf erkannt und sich innerhalb der Koalitionsvereinbarung dazu verpflichtet, die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen verstärkt zu fördern.

Vor dem Hintergrund der Verbindung von wissenschaftlicher Qualifikation und herausgehobener praktischer Berufserfahrung, die für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen charakteristisch ist, besteht an den Fachhochschulen sowohl eine große Bereitschaft als auch ein erhebliches Potenzial für anwendungsorientierte Forschung. Allerdings scheitert die Mehrzahl der Projekte, die durchführungsreif in den Hochschulen bereit liegen und Wirtschaft und Wissenschaft in Deutschland einen erheblichen Schub geben könnten, insbesondere an der fehlenden Ausstattung mit forschenden wissenschaftlichen Mitarbeitern.

### **Der Forschung an Fachhochschulen fehlen forschende Mitarbeiter auf Qualifizierungsstellen**

Forschende wissenschaftliche Mitarbeiter können nur schwer für Forschungsprojekte an Fachhochschulen gewonnen werden, da neben einer unattraktiven Bezahlung keine weitere Qualifikation angeboten werden kann. Darüber hinaus ist es den Fachhochschulen noch nicht möglich, Forschungsthemen nachhaltig über einen längeren Zeitraum und von

unterschiedlichen Blickwinkeln aus zu bearbeiten, da die Förderung hierfür zu kurzfristig angelegt ist. Der wesentliche Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften wird auch an den Universitäten durch die Doktoranden geliefert, die eine wissenschaftliche Fragestellung über einen längeren Zeitraum meist auf Qualifizierungsstellen bearbeiten. Daher darf geeigneten wissenschaftlichen Einheiten von Fachhochschulen der Zugang zum Promotionsrecht nicht weiter verweigert werden.

### **Der Wissenschaftsrat hat ein geeignetes Verfahren zur Verleihung des Promotionsrechts entwickelt**

Einen Vorschlag für die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, die nicht qua Landesrecht das Promotionsrecht besitzen, hat der Wissenschaftsrat im Juni 2009 vorgelegt. Seine Empfehlungen beziehen die Möglichkeit explizit mit ein, das Promotionsrecht auf bestimmte Fachbereiche zu begrenzen. In seinen Empfehlungen hat der Wissenschaftsrat strukturelle und Leistungskriterien beschrieben, die vor Verleihung des Promotionsrechts erfüllt sein sollten. Danach muss u.a. eine ausreichende Forschungsinfrastruktur vorhanden sein und die Lehre soll das Ziel verfolgen, die Studierenden zu eigenständiger Forschung zu befähigen. Dies kann z.B. durch die Akkreditierung forschungsorientierter Studiengänge nachgewiesen werden. Die Erfüllung der Leistungskriterien belegt, dass eine Hochschule einen Forschungsauftrag besitzt und diesen nachweislich erfüllt. Für Hochschulen, die das Promotionsrecht nicht besitzen, können in Kooperationen durchgeführte Verfahren sowie Dissertationsbetreuungen, die von Lehrenden bereits an anderen Orten erbracht wurden, als Kriterium herangezogen werden.

Der Wissenschaftsrat hält die bis zur Antragstellung erbrachten Forschungsleistungen als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Promotionsrechts. Indikatoren der wissenschaftlichen Produktivität sind danach: Forschungsergebnisse, Publikationen, Zitationen, Promotionen, eingeworbene Drittmittel, Forschungsk Kooperationen und Forschungsaufenthalte, Patente, Patentanmeldungen und Messebeteiligungen, Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, von außen erteilte Rufe, Forschungspreise, wiss. Ehrungen und Anerkennungen, Forschungsstipendien.

### **Geeignete wissenschaftliche Einheiten der Fachhochschulen müssen das Promotionsrecht erhalten**

In Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates fordert der Hochschullehrerbund, geeignete wissenschaftliche Einheiten an Fachhochschulen nicht länger vom Promotionsrecht auszuschließen. Ihnen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat das Promotionsrecht

zu beantragen. Die Abhängigkeit der Fachhochschulen von der universitären Forschung im Rahmen der Kooperation beim Promotionsverfahren muss durch einen eigenen Weg der Fachhochschulen zu nachhaltiger, anspruchsvoller anwendungsbezogener Forschung ergänzt werden. Es kann nicht sein, dass nur solche Forschungsfelder bearbeitet werden, die mit Forschungsfeldern der Universitäten übereinstimmen. Das Promotionsrecht für geeignete wissenschaftliche Einheiten an Fachhochschulen würde es diesen ermöglichen, eine forschungsorientierte Ausstattung für bestimmte wissenschaftliche Einheiten vorzuhalten, hochqualifizierte Absolventen zu fördern und zur Promotion zu führen. Allein die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung hin zur Promotion kann hochqualifizierte Absolventen der Fachhochschulen motivieren, nach Abschluss des Studiums nicht in die Industrie zu gehen, sondern sich der Lösung einer anspruchsvollen wissenschaftlichen Fragestellung zu widmen. Diese Fragestellungen sind nur in der für die Fachhochschulen charakteristischen Verbindung von Theorie und Praxis lösbar. Ein Promotionsrecht für geeignete wissenschaftliche Einheiten würde nach Auffassung des Hochschullehrerbundes die Forschung an Fachhochschulen dauerhaft und damit nachhaltig in bestimmten wissenschaftlichen Feldern fördern und den Zugang zu den Förderprogrammen des Bundes und der Länder eröffnen, die den Fachhochschulen auf Grund des fehlenden Promotionsrechts wegen der fehlenden personellen Grundausstattung bisher verschlossen sind. Darüber hinaus erhoffen sich die im Hochschullehrerbund zusammengeschlossenen Professorinnen und Professoren positive Effekte für die Lehre an den Fachhochschulen. Daher plädiert der Hochschullehrerbund für strukturierte Promotionsprogramme, die das Studierenden zentrierte Studienkonzept der Fachhochschulen in der Promotionsphase fortsetzen und die für die Fachhochschulen charakteristische intensive Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden gewährleisten.

### **Die Zukunft des Bologna-Raumes: Wettbewerb und Profilbildung**

Nach Ansicht des Hochschullehrerbundes hat im Bereich der Fachhochschulen längst ein Profilbildungsprozess eingesetzt, der durch ein Promotionsrecht für wissenschaftliche Einheiten verstärkt werden würde. Dieser Profilbildungsprozess geht über den Bereich der Fachhochschulen weit hinaus; er bezieht alle Hochschulen in Deutschland und im Bologna-Raum ein. Die Vergleichbarkeit der Studienstruktur, die Gleichstellung der Abschlüsse, die besoldungssystematische Gleichstellung der Hochschulen durch die W-Besoldung und die einheitliche Wahrnehmung der Hochschulen innerhalb des Hochschulraumes der Bologna-Staaten erzwingen Freiheitsgrade und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich nicht an tradierten Rechten, sondern an erbrachten Leistungen orientieren. So ist die Mitgliedschaft in der European University Association (EUA), der Stimme der Hochschulen im Bologna-Prozess, nicht mehr vom Status der Hochschulen abhängig, sondern von deren Leistungen

in der Forschung, von deren gesicherter Finanzierung und vom Studienangebot in mindestens 2 der 3 Zyklen. Vor diesem Hintergrund ist der grundsätzliche Ausschluss der Fachhochschulen vom Promotionsrecht ein alter Zopf, der dringend abgeschnitten werden muss.